



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
Entwurf der Verfassung des Bremischen Staats**

Anlage D.

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

die beiderseitigen Mitglieder ernannt worden sind, worauf dann die Vorschriften dieses Gesetzes bei derselben sofort zur Anwendung kommen. Bis zu dieser Uebernahme werden die Geschäfte von den bisherigen Mitgliedern der Deputationen auf die bisherige Weise wahrgenommen.

Das Nämlliche findet in Ansehung der dann gerade bestehenden beratenden Deputationen Statt.

§ 81.

Die Vollmacht der Regierungskommission und der Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben ist erloschen; die bisherigen Ausschüsse dieser Behörde dauern indessen in ihrem bisherigen Wirkungskreise als fortan selbstständige Deputationen fort, bis dieselben durch Neuwahlen in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes neu organisiert sind.

Die Finanzdeputation setzt ihre bisherige Wirksamkeit fort, bis diejenigen Deputationen, welche die bisher von ihr geführten Verwaltungen fortzuführen berufen sind, diese von ihr übernommen haben; alsdann wird sie in Gemäßheit der §§ 41 bis 56 dieses Gesetzes neu organisiert.

§ 82.

Der Wirkungskreis der im § 75 aufgeführten combinirten Verwaltungszweige umfaßt alle Geschäfte, welche den einzelnen Deputationen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, bisher oblagen.

Ueber eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Deputationsmitglieder wird jede Deputation sich verständigen.

§ 83.

Die Schuldeputation übernimmt spätestens bis zum 1. Januar 1850 von den jetzt bestehenden Schulbehörden, namentlich von dem Scholarchat und von der Oberinspektion der Kirchen und Schulen auf dem Lande die durch das vorstehende Gesetz ihrem Wirkungskreise überwiesenen Geschäfte.

U n l a g e D.

Gesetzliche Bestimmungen, die richterlichen Behörden betreffend.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Gerichte im Allgemeinen.

§ 1.

Bis zu anderweitiger Organisation des Gerichtswesens des Bremischen Staats bleiben die jetzt bestehenden gerichtlichen Behörden nach den folgenden nähern Vorschriften in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§ 2.

Für alle richterliche Functionen, welche bei diesen Behörden bisher von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, besteht ein Collegium von zwölf rechtsgelehrten Mitgliedern.

Die Mitglieder dieses Collegiums nehmen demzufolge die richterlichen Functionen wahr bei dem Obergerichte und dessen Commissionen für Vormundschafts-, Debit-, Nachlaß-, Erbe- und Handfestensachen, und bei dem Handelsgerichte, soweit nicht für dieses kaufmännische Theilnehmer berufen sind, dem Untergerichte, dem Criminalgerichte,

ferner dem Steuergerichte, bei welchem bis auf Weiteres die Theilnahme von zwei rechtsgelehrten Mitgliedern genügt, sowie endlich bei den Morgensprachen und Inspectionen, soweit Justizsachen vor denselben verhandelt werden.

§ 3.

Dem Collegium steht ein Mitglied als Präsident und ein anderes Mitglied als Vicepräsident vor, welche zugleich im Obergerichte den Vorsitz führen.

Für jedes der übrigen Gerichte wird zum Vorfiger ein Director erwählt.

§ 4.

Die Geschäftsvertheilung bleibt den Mitgliedern des Collegiums überlassen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a. Das Collegium hat dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.
- b. Die Wahl des Präsidenten, sowie der Directoren der Gerichte geschieht von und aus sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums, und zwar auf Lebenszeit.
- c. Der Vicepräsident wird von sämmtlichen Mitgliedern des Collegiums aus den Mitgliedern des Obergerichts auf ein Jahr gewählt, nach dessen Ablauf er nicht sofort wieder wählbar ist.
- d. Sowohl bei diesen Wahlen als auch in denjenigen Fällen, wo über die Vertheilung der sonstigen Geschäfte keine Verständigung unter den Mitgliedern des Collegiums Statt findet, wird mittelst geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit verfahren.
- e. Jedes Mitglied des Collegiums ist verpflichtet, den ihm solchergestalt zugewiesenen Geschäftszweig zu übernehmen und demselben so lange vorzusehen, bis es vom Collegium wieder entschlagen wird.
- f. Von diesen Beschlüssen des Collegiums findet ein Recurs an den Senat Statt, welcher dann nach erstattetem Bericht des Collegiums die definitive Entscheidung trifft.

§ 5.

Den Vorfigern der verschiedenen gerichtlichen Behörden ist in bisheriger Weise die Leitung und Vertheilung der Geschäfte und die damit verbundene Aufsicht über das Gerichts- und Canzleipersonal überlassen; der Präsident des Obergerichts hat aber die Leitung des gesammten Geschäftsganges des Richtercollegiums. Namentlich hat er, vorbehältlich des Oberaufsichtsrechts des Senats, auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Mitglieder des Collegiums, der Gerichtssecretaire, Advocaten, Notare, Canzleibeamten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, insofern er deren Abhülfe nicht sofort bewirken kann, einen gemeinsamen Beschluß des Collegiums zur eigenen Abstellung derselben oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

§ 6.

Für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder der Gerichte ist eine Vertretung durch andre Mitglieder aus dem ganzen Personale des Collegiums, wie auch durch die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts zulässig.

§ 7.

Hinsichtlich der Competenz der verschiedenen gerichtlichen Behörden und des Verfahrens bei denselben bleiben bis auf Weiteres die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

§ 8.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Gerichtssecretaire, sowie die Anordnung für den Geschäftsgang in den Gerichten und den Canzleien geschieht durch Beschlüsse des Collegiums, welche indeß der Genehmigung des Senats bedürfen.

Zweite Abtheilung,

Bestimmungen die Wahl der Mitglieder des Richtercollegiums, der Gerichtssecretäre und sonstiger Gerichtsbeamten betreffend.

§ 9.

Die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird binnen vierzehn Tagen nach Erledigung einer Richterstelle vorgenommen.

§ 10.

Zur Vornahme der Wahl werden in Gemäßheit des Art. 76 § 133 der Verfassung eilf Wahlmänner berufen, und zwar in nachstehender Weise:

- a. Der Senat versammelt sich, nachdem er zuvor eine gleichzeitige Versammlung der Bürgerschaft veranlaßt hat.
- b. Auf die alsdann vom Senat der Bürgerschaft gemachte Anzeige von der Zahl seiner anwesenden Mitglieder erwählt dieselbe eine gleiche Zahl ihrer Mitglieder mittelst geheimer Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit.
- c. Hierauf werden, nachdem zuvor der Senat mit der Bürgerschaft zusammengetreten ist und diese demselben die von ihr erwählten Mitglieder namhaft gemacht hat, die Wahlmänner durch das Loos ausgemittelt, nämlich fünf aus sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Senats, fünf aus den erwählten Mitgliedern der Bürgerschaft und Einer aus denjenigen, welche nach Ausscheidung dieser zehn Wahlmänner von den Mitgliedern des Senats und von den erwählten Mitgliedern der Bürgerschaft übrig geblieben sind.
- d. Diese eilf Wahlmänner haben sodann in Gegenwart des Senats und der Bürgerschaft dem Präsidenten des Senats, nachdem dieser die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und dieses Gesetzes verlesen hat, mittelst Handschlags zu geloben:
daß sie bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetz gemäß verfahren und demjenigen wählbaren Staatsbürger die Stimme geben wollen, den sie nach ihrer besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dieser Richterstelle halten.
Hierauf begeben sie sich sofort in das Wahlzimmer.
- e. Demnächst wird die gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft aufgehoben. Indeß bleiben diejenigen Mitglieder des Senats und diejenigen von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte Gewählten, welche nicht zu den Wahlmännern gehören, bis zur Beendigung der Wahl beisammen.

§ 11.

Bei dem Wahlgeschäft ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

- a. Bis zu völliger Beendigung des Geschäfts darf keine Unterbrechung desselben geschehen, und keinerlei Besprechung der Wahlmänner unter einander und keinerlei Mittheilung zwischen denselben und andern Personen Statt finden.
- b. Von jedem der Wahlmänner wird mittelst geheimer Abstimmung aus einem vorab von ihnen gebildeten Verzeichnisse wählbarer Rechtsgelehrten derjenige bezeichnet, welchen er für den Würdigsten und Tüchtigsten zu dem Amt hält, wobei übrigens die Theilnahme an der Wahl der Wählbarkeit nicht entgegensteht.
- c. Sollten sich nach dem Resultat dieser Abstimmung sämtliche eilf Wahlmänner einstimmig für den nämlichen Rechtsgelehrten erklärt haben; so ist derselbe dadurch erwählt.
- d. Im entgegengesetzten Falle wird aus allen denjenigen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Wahl mittelst geheimer Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen.
Ergiebt sich nicht sofort eine solche Mehrheit, so wird unter Weglassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch erneuert, und erforderlichenfalls so lange damit fortgefahren, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

Findet sich in Ansehung desjenigen, welcher wegzulassen ist, bei zwei oder mehreren, welche Stimmen erhalten haben, eine gleiche Stimmenzahl, so erfolgt über diejenigen, bei welchen dieses zutrifft, eine abermalige geheime Abstimmung, und wird demnächst der, für welchen sich dabei oder erforderlichenfalls nach gleichmäßig wiederholtem Wahlversuch die wenigsten Stimmen erklärt haben, weggelassen.

§ 12.

Das Ergebnis der Wahl wird gleich nach deren Beendigung von den Wahlmännern dem Senat und den mit ihm versammelt gebliebenen Mitgliedern der Bürgerschaft angezeigt. Hierauf wird sofort vom Senat der Gewählte zum Mitglied des Richtercollegiums ernannt und von dieser Ernennung in Kenntniß gesetzt.

§ 13.

Sollte der Gewählte die Ernennung ablehnen, so wird binnen vierzehn Tagen nach dieser Ablehnung eine neue Wahl nach Maafgabe der vorstehenden Bestimmungen veranstaltet.

§ 14.

Zur Beeidigung des Ernannten und zu dessen Einführung in das Richtercollegium wird vom Senat in öffentlicher Sitzung geschritten, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit.

§ 15.

Der von dem Ernannten zu leistende Amtseid geht dahin:

daß er das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil verfahren, einzig das Recht vor Augen haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell behandeln wolle.

§ 16.

Für die Wahl eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts kommen, wenn die Berufung in Gemäßheit der zwischen den freien Städten bestehenden Uebereinkunft von Bremen erfolgen soll, die vorstehenden Bestimmungen (§§. 10. 11.) gleichfalls zur Anwendung.

§ 17.

Das Ergebnis dieser Wahl ist gleich nach deren Beendigung von der Wahldeputation dem Senat und den mit ihm versammelt gebliebenen Mitgliedern der Bürgerschaft zur Anzeige zu bringen.

§ 18.

Von der demnächst erfolgten Ernennung eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts oder eines Mitgliedes des Richtercollegiums wird, sobald die Annahme des Amtes erfolgt ist, vom Senat der Bürgerschaft Mittheilung gemacht.

§ 19.

Für die Wahl eines Gerichtssecretairs werden von den Mitgliedern des Richtercollegiums im Verein mit den ordentlichen kaufmännischen Theilnehmern des Handelsgerichts drei bremische Staatsbürger dem Senat in Vorschlag gebracht. Sie müssen Rechtsgelehrte sein und die Eigenschaften, welche gesetzlich für die Wahl zu einem Vertreter erforderlich sind, besitzen.

Einer der Vorgesetzten wird vom Senat erwählt.

§ 20.

Gerichtsboten und sonstige Gerichtsbeamte, welche bei denjenigen Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, anzustellen sind, werden vom Richtercollegium erwählt und dem Senat zur Bestätigung in Vorschlag gebracht.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen über Honorare und Ruhegehälte der Mitglieder des Richtercollegiums und über die Gehälte der Gerichtssecretaire.

1. Honorare.

§ 21.

Der Präsident des Richtercollegiums genießt ein jährliches Honorar von 2500 fl . Das jährliche Honorar jedes andern Mitgliedes des Collegiums beträgt während der ersten fünf Jahre seiner Amtsdauer 1800 fl und steigt für jede fernere fünf Jahre seiner Amtsführung um 100 fl , bis es die Summe von 2300 fl erreicht hat.

§ 22.

Der Genuß dieses Honorars beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amte, und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Austritt aus dem Collegium erfolgt.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Honorars der Richter Anwendung.

§ 23.

Die Auszahlung des Honorars geschieht monatsweise.

§ 24.

Außer der vorstehenden Amtseinnahme genießen die Mitglieder des Collegiums für die Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte keinerlei Nebeneinnahmen.

2. Ruhegehälte.

§ 25.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Collegiums in den Ruhestand findet Statt, wenn bei demselben eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten ist, welche die fernere gehörige Wahrnehmung der Amtsgeschäfte nicht mehr thunlich macht.

§ 26.

Sie geschieht durch Beschluß des Senats, und zwar, wenn anders obige Voraussetzung vorhanden ist, nicht nur auf Antrag des Betheiligten, sondern auch in dem Falle, wenn es ohne einen solchen Antrag aus dem obigen Grunde erforderlich sein sollte.

In beiden Fällen kann indeß die Versetzung in den Ruhestand nur dann erfolgen, wenn vorab das Collegium in einem dem Senat darüber zu erstattenden Bericht sich gleichfalls dafür erklärt hat.

Das Collegium ist übrigens bei eingetretener Untüchtigkeit eines Mitgliedes zur ferneren Wahrnehmung seiner Geschäfte selbst von Amtswegen dem Senat darüber zu berichten verpflichtet.

§ 27.

Das in Ruhestand versetzte Mitglied hat einen Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Dieses beträgt, wenn der Austritt aus dem Collegium innerhalb der ersten zwanzig Jahre nach dem Eintritt in dasselbe erfolgt, die Hälfte, nach zwanzigjähriger Amtsführung aber zwei Drittheil des Honorars, welches das Mitglied zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu beziehen hatte.

§ 28.

Ein Mitglied des Collegiums, welches bereits seit zwanzig Jahren sein Amt bekleidet und zugleich sein siebenzigstes Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, mit Beibehaltung von zwei Drittheil seines Honorars in den Ruhestand zu treten.

§ 29.

Das Ruhegehalt beginnt mit dem Anfang des ersten Monats nach dem Austritt aus dem Collegium, und hört im Sterbefalle mit dem Schlusse des Monats, in welchem derselbe sich ereignet, auf.

§ 30.

Dasselbe wird monatsweise ausbezahlt.

3. Gehalte der Gerichtssecrétaires.

§ 31.

Das jährliche Gehalt eines Gerichtssecrétaires beträgt während der ersten fünf Jahre der Amtsdauer 1000 ₰ und steigt für jede fernere fünf Jahre um 100 ₰ bis es die Summe von 1500 ₰ erreicht hat. Die Zeit in welcher derselbe etwa zuvor Regierungssecrétair gewesen ist, wird dabei gleichfalls in Anschlag gebracht.

§ 32.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt vierteljährlich an den für Gehaltszahlungen überhaupt gebräuchlichen Terminen.

§ 33.

Der Genuß des Gehalts beginnt mit dem Anfang des nächsten Monats nach angetretenem Amt und hört auf mit dem letzten Tage des Monats, in welchem die Amtsführung endigt; im Sterbefalle wird es indeß bis zum Schlusse des laufenden Vierteljahrs geleistet.

Diese Bestimmung findet auch auf die während der Amtsführung eintretende Erhöhung des Gehalts Anwendung.

Posten mit monatlicher Aufsicht

§ 31

Das öffentliche Recht eines Geschäftsmanns besteht aus dem Recht...
Jahr der Gründung 1800...
bis zu der Summe von 1000...
unter Berücksichtigung...
§ 33

Die Ausübung des Rechts...
§ 34

Der Grund des Rechts...
§ 35

Die Bestimmung...
§ 36

Der Staatsanstalten

§ 1. Zur Förderung...
§ 2. Zur Förderung...

§ 3. Für die...
Bestimmungen die...
vorbehalten.

Kaufmann

§ 4. Der Kaufmann...
§ 5. Derselbe ist...
§ 6. Die Versammlung...

§ 7. Die Handelskammer...

§ 8. Die Mitglieder...

§ 9. Die Handelskammer...

§ 10. Sie ist berufen...

§ 11. Sie hat in...

§ 12. Ueber alle...

§ 13. Im Einverständnis...

§ 14. Die Handelskammer...

Fünfter Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels und der Gewerbe.

Art. 1.

§. 1. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§. 2. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

Art. 2.

§. 3. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I.

Kaufmannsconvent und Handelskammer.

Art. 3.

§. 4. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§. 5. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§. 6. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter deren Vorsitz und Leitung Statt.

Art. 4.

§. 7. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 8. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§. 9. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 10. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maaßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 11. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 12. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 13. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hilfsgeschäfte, so wie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 14. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§. 15. Zur Berathung über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten so wie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer, ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§. 16. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II.

Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

Art. 5.

§. 17. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet.

§. 18. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 19. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbebestandes berühren, zu berathen.

§. 20. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben Statt.

Art. 6.

§. 21. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 22. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§. 23. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerwesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber sich zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maaßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§. 24. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 25. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 26. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

eines
Zur Förderung de
Kaufmannschaft b
der Kaufma
die Handels

Der Kaufmanns
Mitgliedern
die zur Wahl in d
bürgerrecht
getreten ist oder
Fabrikant
ergriffen

Ueber die Berec
Handelskammer, jede

Wer den ihm als
Vorsitzenden ob
der Versammlun
der Handelska
unterschied
von diesem

Der Kaufmanns
Mitgliedern
in Ausschuss desselb

Die Handelskam
Handelsangelegenheiten
zu Zeit zu Zeit über

Der Kaufmann
Mitgliedern
Handelsge
gestellt haben, nur

Versammlungen
nur es für erforderlich
convents unter
genen wird.
In letzterem
thlung des Antrags

Entwurf

eines Gesetzes die Handelskammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der bremischen Kaufmannschaft bestehen
der Kaufmannsconvent,
die Handelskammer.

I. Vom Kaufmannsconvente.

§. 2.

Der Kaufmannsconvent wird gebildet aus allen denjenigen in der Stadt Bremen wohnhaften Mitgliedern der bremischen Börse, welche entweder dem Senat angehören oder die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften und außerdem das bremische Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit oder was dafür bereits gesetzlich in die Stelle getreten ist oder in die Stelle treten wird, besitzen, in eigenen Geschäften als Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind oder etablirt gewesen sind und keinen andern Erwerbszweig ergriffen haben.

§. 3.

Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an dem Kaufmannsconvent entscheidet die Handelskammer, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 4.

Wer den ihm als Mitglied des Kaufmannsconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlegt, kann auf einen der Handelskammer schriftlich einzureichenden und von wenigstens 20 Conventmitgliedern unterschriebenen Antrag seines Rechts zur Theilnahme an den Kaufmannsconvent von diesem für die nächsten drei Jahre verlustig erklärt werden.

§. 5.

Der Kaufmannsconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Handels oder der bremischen Schifffahrt berühren, zu berathen. Als ein Ausschuß desselben besteht die Handelskammer.

§. 6.

Die Handelskammer hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Handelsangelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen und ihm von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§. 7.

Der Kaufmannsconvent erwählt unter Leitung der Handelskammer die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts aus seiner Mitte nach Maaßgabe der Vorschriften der Handelsgerichtsordnung; indessen sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind

§. 8.

Versammlungen des Kaufmannsconvents finden Statt, so oft die Handelskammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents unter Angabe des Zweckes bei der Handelskammer schriftlich darauf angetragen wird.

In letzterem Falle wird der Kaufmannsconvent binnen acht Tagen nach Mittheilung des Antrags versammelt.

§. 9.

Die Handelskammer beruft den Kaufmannsconvent, und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 10.

Jedes Mitglied des Kaufmannsconvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, welche in dessen Geschäftskreis gehören, zu stellen und eine Berathung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge müssen schriftlich und motivirt eingebracht werden. Sie sind der Handelskammer wenigstens drei Tage vor der Versammlung einzureichen, sofern nicht wegen Dringlichkeit wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden der spätern Einreichung ungeachtet für die sofortige Berathung derselben sich entscheiden.

§. 11.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 12.

In jeder Sitzung des Kaufmannsconvents wird von einem der Syndiker der Handelskammer ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 13.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung nebst den Bestimmungen über die Einladungen von der Handelskammer entworfen und dem Kaufmannsconvent zur Genehmigung vorgelegt.

II. Von der Handelskammer.

§. 14.

Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern, welche der Kaufmannsconvent aus seiner Mitte erwählt.

§. 15.

Wählbar sind alle Mitglieder des Kaufmannsconvents. Wer jedoch seine Zahlungen eingestellt hat, ist nur dann wählbar, wenn er seine Gläubiger zum Vollen befriedigt hat.

§. 16.

Die Wahlhandlung geschieht in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Kaufmannsconvents im December jedes Jahres; tritt aber ein Gewählter nicht wirklich in die Handelskammer ein, so wird binnen vier Wochen eine Neuwahl vorgenommen.

§. 17.

Alle Jahre werden wenigstens zwei neue Mitglieder der Handelskammer erwählt, welche mit dem 1. Januar des folgenden Jahres in dieselbe eintreten.

Sind daher nicht bereits im Laufe des Jahres zwei Mitglieder aus der Handelskammer geschieden, so findet am Schlusse desselben der Austritt des der Wahl nach ältesten Mitgliedes oder der beiden ältesten Mitglieder Statt, je nachdem im Laufe des Jahres entweder bereits Ein Mitglied oder keins ausgeschieden ist.

Diesemjenigen Mitglieder der Handelskammer jedoch, welche schon 12 Jahre lang ihr Amt verwaltet haben, treten selbst dann aus, wenn auch das Ausscheiden anderer Mitglieder bereits zwei Neuwahlen erforderlich machen sollte.

§. 18.

Wer aus der Handelskammer austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 19.

Bei der Wahlhandlung wird in der Art verfahren, daß von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wählbaren für jede erledigte Stelle drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden und dann aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt.

Dieses Verfahren wird so oft wiederholt, als für das Mal neue Mitglieder zu wählen sind.

§. 20.

Das Resultat der Wahl wird von dem Vorsitzer verkündet, von der Handelskammer dem Senate angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen acht Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung derselben bei dem Vorsitzer der Handelskammer schriftlich erfolgen.

Die Handelskammer mit Ausschluß derjenigen Mitglieder, deren Wahl angefochten ist, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Kaufmannsconvent.

§. 22.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt, auch ist der Austritt aus der Handelskammer jeder Zeit gestattet.

§. 23.

Wer aufhört, Mitglied des Kaufmannsconvents zu sein, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Handelskammer

§. 24.

Wer aus der Handelskammer in den Senat gewählt wird, tritt aus derselben aus, ist indessen unter der in §. 18 enthaltenen Beschränkung wieder wählbar.

§. 25.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Handelskammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 26.

Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§. 27.

Sie ist außerdem berufen, auf Alles, was dem bremischen Handel und der bremischen Schifffahrt so wie den Hülfsgeschäften Beider dienlich sein kann, ihr Augenmerk fortwährend zu richten, über die Mittel zu deren Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse derselben sich zu berathen, und darüber dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, nicht minder ihr angemessen scheinende Verbesserungen, so wie die Beseitigung etwaiger Hindernisse bei den betreffenden Behörden zu beantragen.

§. 28.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Handels- und Schifffahrtsverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hülfsanstalten in Kenntniß zu setzen und darüber nicht bloß unter sich zu berathen, sondern auch auf Hebung von Handel und Schifffahrt möglichst hinzuwirken.

§. 29.

Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 30.

Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatscasse dabei nicht betheilig ist, vom Senate Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörenden Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für Letztere festgestellt und erlassen werden.

Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§. 31.

Die Handelskammer hat die Aufsicht über die täglichen Versammlungen der Kaufmannschaft auf der Börse und die Handhabung der dafür bestehenden oder zu treffenden Anordnungen.

§. 32.

Sie hat solche auswärtige Vorfälle, welche für den hiesigen Handel und die Schifffahrt von Wichtigkeit sind, in den geeigneten Fällen zur Kunde der Börse zu bringen, zu welchem Zwecke die von den Consulaten und sonstigen Behörden eingehenden, den Handel oder die Schifffahrt betreffenden Nachrichten vom Senate der Handelskammer mitgetheilt werden.

§. 33.

Zur Vermittelung zwischen dem Senat und der Handelskammer, zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse besteht eine aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer zusammengesetzte Behörde, welche sich monatlich wenigstens einmal versammelt.

Indessen bleibt es sowohl dem Senat unbenommen seine Anträge und Mittheilungen direct an die Handelskammer zu richten, als auch Letzterer, sich direct an den Senat zu wenden.

§. 34.

Außerdem besteht für jeden der folgenden Gegenstände, nämlich:

- 1) für das gesammte Mäklerwesen,
- 2) für das Frachtfuhrwesen,
- 3) für den Wasserschout,
- 4) für das Lootsenwesen,
- 5) für den Pferdezug an der untern Weser,
- 6) für die Handelsstatistik,

eine besondere Behörde, welche aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

§. 35.

Der Behörde für den Wasserschout sind noch zwei hieselbst wohnende Seeschiffer mit gleicher Berechtigung wie die kaufmännischen Mitglieder beigeordnet, welche vom Senat aus drei von der Behörde für den Wasserschout für jede erledigte Stelle vorzuschlagenden hier wohnenden Seeschiffen erwählt werden.

§. 36.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist verpflichtet, die Wahl für diese Behörden anzunehmen.

§. 37.

Den im §. 34 gedachten Behörden ist die nächste Aufsicht über die ihrem Wirkungskreise angehörenden Geschäftszweige und über die dabei Angestellten anvertraut; sie berathen über die dabei einzuführenden Verbesserungen und die Abstellung der sich zeigenden Mängel, beachten die genaue Erfüllung der dafür bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowohl im Allgemeinen als insbesondere durch die dabei Angestellten, und veranlassen das Einschreiten der zuständigen Behörden, wenn sie Unzulänglichkeiten, Unordnungen oder Uebertretungen, deren Abstellung nicht von ihnen selbst bewirkt werden kann, bemerken.

§. 38.

Die nach den bestehenden Gesetzen den Inspectionen bei diesen Anstalten und Geschäftszweigen übertragenen Functionen werden künftig durch die Mitglieder des Senats bei den im §. 34 erwähnten Behörden wahrgenommen, welche indessen in wichtigen Fällen eine vorgängige Berathung der gesammten Behörde veranlassen.

§. 39.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Bureau für die bremische Handelsstatistik ist der dafür bestellten Behörde (§. 34 unter 6) übertragen. Diese Behörde ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der übrigen betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 40.

Hinsichtlich der Wahl der für die im §. 34 gedachten Anstalten und Geschäftszweige angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, namentlich der sämtlichen Schiffs-, Asscuranz-, Geld- und Waaren-Mäkler und Agenten, Güterbestäder, Wasser-schout, Oberlootsen und Aufseher wird in der Weise verfahren, daß die betreffende Behörde nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst geheimer Abstimmung von den Angemeldeten drei Personen erwählt, welche sie der Handelskammer zur definitiven Auswahl vorschlägt.

Sollten jedoch sämtliche Mitglieder der Behörde einstimmig dafür halten, daß nur eine oder nur zwei bestimmte Personen vorzugsweise vor allen Uebrigen für das in Frage stehende Amt geeignet seien, so beschränkt sich der Vorschlag auf den Einen oder auf die Beiden, wofür die Einstimmigkeit sich ergeben hat.

§. 41.

Die Auswahl aus den in Vorschlag gebrachten Personen steht der Handelskammer zu.

Beschränkt sich der Vorschlag nur auf Eine Person, so hat die Handelskammer die Befugniß, dieselbe aus erheblichen, der Behörde speciell und schriftlich mitzutheilenden Gründen zu verwerfen.

§. 42.

Die Bestätigung des Erwählten erfolgt vom Senat, welcher dieselbe gleichfalls nur aus erheblichen, der Behörde speciell und schriftlich mitzutheilenden Gründen ablehnen kann.

§. 43.

Die Instructionen der gedachten Beamten werden vom Senat mit der betreffenden Behörde vereinbart.

§. 44.

Die Entlassung dieser Beamten erfolgt vom Senat. Handelt es sich jedoch um die Entlassung eines Beamten wider dessen Willen so ist zu derselben das Einverständniß derjenigen Behörde erforderlich, deren Wirkungskreise der Beamte angehört.

§. 45.

Eine Vermehrung oder Verminderung der im §. 40 gedachten Stellen von Beamten und sonstigen Angestellten kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

§. 46.

Versammlungen der im §. 34 gedachten Behörden finden Statt, so oft der Vorsitzer es für erforderlich erachtet, oder wenigstens die Hälfte der dieser Behörde angehörenden Mitglieder der Handelskammer unter schriftlicher Angabe des Zweckes beim Vorsitzer eine Versammlung beantragt.

§. 47.

Sollen künftig im Wege der Gesetzgebung noch andere Behörden für Handelszwecke nach Art der im §. 34 erwähnten bestellt werden, so dienen denselben die Vorschriften dieses Gesetzes gleichfalls zur Richtschnur.

§. 48.

Bei Gegenständen, welche zugleich den Handel und die Gewerbe berühren, kann die Handelskammer in ihrer Gesamtheit, oder mittelst eines Ausschusses mit der Gewerbekammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 49.

Nicht minder kann sie auch andern Personen, dieselben mögen dem Kaufmannsconvente angehören oder nicht, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 50.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, sowie zur Förderung der Interessen des Handels durch Anschaffung von Büchern, Karten und dergleichen und zur

Verwendung für Handelszwecke, für welche keine anderen Fonds angewiesen sind, wird der Handelskammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt. Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 51.

Die Handelskammer hält regelmäßige Sitzungen, die Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

§. 52.

Der Handelskammer sind ein oder nach Bedarf zwei Syndiker zugeordnet, welche von ihr selbst gewählt und instruiert werden und insbesondere mit der Protocollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind.

Dieselben können auch zur Protocollführung bei den im §. 34 gedachten Behörden zugezogen werden.

Ihr Honorar wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 53.

Jedes Mitglied der Handelskammer ist befugt, Gegenstände, die zu ihrem Geschäftskreise gehören, nach Maafgabe der Geschäftsordnung zur Berathung und Beschlußnahme zu bringen.

§. 54.

Beschlüsse der Handelskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; Wahlen geschehen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 55.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Geschäftsordnung für die Handelskammer von ihr selbst festgestellt, unterliegt aber der Genehmigung des Kaufmannsconvents.

Die Namen ihrer Vorſitzer bringt sie dem Senate zur Anzeige.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii Seniorum sind lebenslänglich Mitglieder der Handelskammer. Hinsichtlich ihres Honorars wird durch gegenwärtiges Gesetz Nichts geändert.

§. 57.

Für die an der gesetzlichen Zahl von 24 Mitgliedern Fehlenden erfolgen die Wahlen nach Maafgabe dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach dessen Erlassung unter Leitung des Collegii Seniorum, worauf dann die Handelskammer in den ihr in diesem Gesetze angewiesenen Wirkungskreis eintritt.

§. 58.

Die jetzigen Syndiker des Collegii Seniorum treten unter Beibehaltung ihres Honorars als Syndiker der Handelskammer ein.

§. 59.

Die in der Folge zu erwählenden Mitglieder der Handelskammer werden, so lange sich in derselben noch auf Lebenszeit berufene Mitglieder befinden (§. 56), mit der Beschränkung gewählt, daß die der Wahl nach beiden Ältesten schon nach 6 Jahren, die beiden dann Folgenden schon nach 7 Jahren u. s. w. abgehen, falls nicht wegen eintretender Vacanzen ihr Abgang in Gemäßheit der Bestimmung des §. 17 hinausgeschoben werden sollte.

§. 60.

Die dem Collegio Seniorum als Vorstand der Kaufmannschaft zustehenden Rechte, namentlich dessen Vermögensansprüche an den bremischen Staat, gehen auf die Handelskammer von selbst über, ohne daß es einer besonderen Uebertragung bedarf; auch ist dieselbe befugt, in dieser Eigenschaft den Namen Collegium Seniorum fortzuführen.

§. 61.

In gleicher Weise geht die bisher vom Collegio Seniorum geführte Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens und das Recht der Anstellung der dafür verwandten Personen auf die Handelskammer über, jedoch ist dieselbe dabei den Vorschriften der §§. 46 bis 52 der gesetzlichen Bestimmungen, die Deputationen betreffend, gleichfalls unterworfen.

§. 62.

Spätestens bis zum 1. Januar 1850 treten die im §. 34 gedachten Behörden, nachdem vorab der Senat und die Handelskammer ihre Mitglieder ernannt haben, an die Stelle der bisherigen. Jede derselben übernimmt den ihr angewiesenen Geschäftskreis, sobald die beiderseitigen Mitglieder ernannt worden sind, worauf dann die Vorschriften dieses Gesetzes bei derselben sofort zur Anwendung kommen; bis dahin bleiben die bisherigen Behörden in Wirksamkeit.

§. 63.

Denjenigen Mitgliedern des bisherigen Kaufmannsconvents, welche nach Inhalt der Bestimmungen des §. 2, demselben nicht mehr angehören würden, wird für ihre Person ihre Berechtigung zur Theilnahme an demselben erhalten.

Entwurf

eines Gesetzes die Gewerbekammer betreffend.

§. 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staat bestehen
der Gewerbeconvent,
die Gewerbekammer.

I. Vom Gewerbeconvent.

§. 2.

Der Gewerbeconvent wird aus und von denjenigen Staatsbürgern, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht, gebildet. Er besteht zur Hälfte aus Genossen der Gewerbecorporationen, zur Hälfte aus sonstigen Gewerbetreibenden.

Zu den Gewerbecorporationen gehören nicht bloß die zünftigen, sondern überhaupt alle Gewerbe, welche als Corporationen organisiert und gesetzlich anerkannt sind. Ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbe, welche gegenwärtig dahin zu rechnen sind, ist diesem Gesetz als Anl. A. beigelegt.

§. 3.

Jede Gewerbecorporation wählt ihre Mitglieder zum Gewerbeconvent ausschließlich aus ihrer Mitte; die übrigen Gewerbetreibenden wählen ebenfalls aus ihrer Mitte, jedoch ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbes.

§. 4.

Zur Theilnahme an der Wahl sind alle im §. 2 gedachten Staatsbürger berechtigt, sofern sie die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen, in der Stadt ihren Wohnsitz haben und ihr Geschäft für eigene Rechnung betreiben.

§. 5.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbeconvents ist jeder wahlberechtigte Gewerbetreibende, der sein dreißigstes Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Für das Verhältniß, in welchem die Gesamtzahl der von den Gewerbecorporationen zu erwählenden Mitglieder des Gewerbeconvents sich auf die einzelnen Corporationen vertheilt, gilt im Allgemeinen als Regel, daß jede Corporation, wenn sie aus 1 bis 25 wahlberechtigten Genossen besteht — 1 Mitglied,

„ 26 „ 50 „ „ — 2 Mitglieder,
„ 51 „ 75 „ „ — 3 „
„ 76 „ 100 „ „ — 4 „

dann aber

„ 101 „ 150 „ „ — 5 „
„ 151 „ 200 „ „ — 6 „

u. s. w. wählt.

§. 7.

Zum Behuf des im §. 20 vorgeschriebenen Wechsels werden diese Gewerbecorporationen (§. 6) in drei nach der Zahl der von ihnen zufolge §. 6 zu erwählenden Mitglieder möglichst gleiche Abtheilungen gesondert.

§. 8.

Für die nächsten sechs Jahre dient das Verzeichniß Anl. A. sowohl für die Wahlberechtigung dieser Gewerbe, als für die Zahl der von jedem derselben aus seinen Genossen zu erwählenden Mitglieder, als endlich für die Bildung der drei Abtheilungen zur Richtschnur.

§. 9.

Die Gewerbekammer hat dieses Verzeichniß Anl. A. alle sechs Jahre einer Revision zu unterziehen und diejenigen Abänderungen zu treffen, welche wegen Entstehens neuer oder Aufhörens bisheriger Gewerbecorporationen oder wegen Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Genossen der einen oder der andern Corporation in der Zahl der zu erwählenden Mitglieder und ihrer Vertheilung so wie folgeweise in der Bildung der drei Abtheilungen etwa erforderlich sein möchten.

§. 10.

Die Vorbereitungen zu den Wahlen und soweit es erforderlich ist, die Leitung derselben geschehen das erste Mal von einer Deputation, künftig von der Gewerbekammer. Hinsichtlich dieser Wahlangelegenheit kommen für die Deputation die in diesem Gesetze für die Gewerbekammer enthaltenen Vorschriften gleichfalls zur Anwendung.

§. 11.

Auf die Aufforderung der Gewerbekammer nimmt jede der Gewerbecorporationen für sich und unter Leitung ihrer Vorsteher die Wahl der von ihr nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen und der Anl. A. zu erwählenden Mitglieder in der im §. 17 näher bezeichneten Weise vor.

§. 12.

Die Einladung zu der Wahlversammlung geschieht auf die bei jedem dieser Gewerbe für sonstige Zusammenkünfte gebräuchliche Weise.

§. 13.

Die Namen der Gewählten werden von den Vorstehern jedes Gewerbes mit einem Verzeichnisse der wahlberechtigten Genossen desselben der Gewerbekammer zeitig mitgetheilt.

§. 14.

Die Wahlen der nicht zu den Gewerbecorporationen gehörenden Gewerbetreibenden werden von der Gewerbekammer geleitet, und kommen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

- a) alle Gewerbetreibende dieser Art haben sich persönlich oder durch einen Genossen desselben Gewerbes auf die zu erlassende öffentliche Aufforderung der Gewerbekammer zu der festgesetzten Zeit und an dem bestimmten Ort anzumelden,
- b) nur die zeitig Angemeldeten werden für das Mal zur Theilnahme an der Wahl zugelassen;

c) die Wahlversammlung
nahme der Wähler
die Einladung zu
einander speciell
die Gewerbetreuer
auf einmal vor
vertheilen.

Genoss über die
corporationen (§. 2) als
die Mitglieder entscheid
in reichthümlich der Ber
dieses Gesetzes und
In gleicher Weise
Wahlberechtigung und Wählbar

Die Berufung an
des Beschlusses an
Ueber die gehörig
in Versammlung zu e
Entscheidung der G

Bei allen vor
in Mitglieder der B

Die Namen d
beendigung sämtlich

Die Anstehu
Bekanntmachung bei
Behörde abzugebend

Alle zwei
30. April 1851, tr
wie der dritte Theil
gegen diese Zeit Ne
von der nämlichen A

Die Reihenfo
Mal durch das Loos
die übrigen Mitglieder
handlung in der Wahl
Das Ergebniß

Die Abgehender

Die Geschäfte
abgenommen.

Eine Verpflichtu

- c) die Wahlversammlung darf erst nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Aufnahme der Wählerlisten Statt finden;
- d) die Einladung zu der Wahlhandlung erfolgt wenigstens drei Tage vorher, entweder speciell und schriftlich oder durch öffentliche Aufforderung;
- e) die Gewerbekammer ist befugt, entweder die Erwählung der Gesamtzahl auf einmal vornehmen zu lassen oder dieselbe auf verschiedene Termine zu vertheilen.

§. 15.

Sowohl über die Theilnahme eines Gewerbes an den Wahlen der Gewerbe-corporationen (§. 2) als über die Zahl der von einer einzelnen Corporation zu wählenden Mitglieder entscheidet die Gewerbekammer nach Vernehmung der Betheiligten, und vorbehaltlich der Berufung an den Gewerbeconvent nach Maaßgabe der §§. 2, 6—9 dieses Gesetzes und des jedesmal darnach gebildeten Verzeichnisses.

In gleicher Weise steht der Gewerbekammer die Entscheidung über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit einzelner Gewerbetreibender zu.

§. 16.

Die Berufung an den Gewerbeconvent muß innerhalb 8 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses an die Betheiligten erfolgen.

Ueber die gehörig geschehene Berufung hat der Gewerbeconvent in seiner nächsten Versammlung zu entscheiden, jedoch behält es für die dermalige Wahlperiode bei der Entscheidung der Gewerbekammer sein Bewenden.

§. 17.

Bei allen vorstehend erwähnten Wahlen wird nach Anleitung der für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 18.

Die Namen der erwählten Mitglieder des Gewerbeconvents werden gleich nach Beendigung sämtlicher Wahlen öffentlich bekannt gemacht.

§. 19.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§. 20.

Alle zwei Jahre am Schlusse des Monats April und zwar das erste Mal am 30. April 1851, tritt eine der drei im §. 7 bezeichneten Abtheilungen (Anl. A.) so wie der dritte Theil der übrigen Mitglieder aus der Gewerbekammer, und erfolgen gegen diese Zeit Neuwahlen, welche bei den im §. 7 bezeichneten Gewerben aus und von der nämlichen Abtheilung, der die Austretenden angehört hatten, vorzunehmen sind.

§. 21.

Die Reihenfolge in dem Wechsel der drei Abtheilungen §. 7 wird das erste Mal durch das Loos vor Beginn der Wahlen, die Reihenfolge dagegen, in welcher die übrigen Mitglieder zu einem Drittheil abgehen, wird nach Beendigung der Wahlhandlung in der Wahlversammlung selbst und zwar gleichfalls durch das Loos bestimmt. Das Ergebniß dient für die Folgezeit zur Richtschnur.

§. 22.

Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 24.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht Statt.

§. 25.

Der Austritt ist zu jeder Zeit erlaubt.

§. 26.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf, Mitglied des Gewerbeconvents zu sein.

§. 27.

Wer den ihm als Mitglied des Gewerbeconvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verlegt, kann seines Rechtes zur Theilnahme an dem Convente verlustig erklärt werden.

§. 28.

Ein Antrag dieser Art muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von wenigstens 30 Mitgliedern des Gewerbeconvents unterzeichnet sein.

Die Kammer setzt den Betheiligten sofort von diesem Antrage in Kenntniß.

§. 29.

Wenn der Betheiligte sich nicht zum freiwilligen Austritte bewegen findet, so ist die Entscheidung des Convents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen.

In dieser Versammlung kann der Betheiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Vertheidigung vortragen.

Die Verhandlung und Beschlußnahme erfolgt in geheimer Sitzung.

§. 30.

In dringenden Fällen kann auch die Theilnahme eines solchergestalt (§. 28) angeklagten Mitgliedes, nachdem dasselbe darüber vorab vernommen, durch Beschluß der Gewerbekammer bis zur nächsten Versammlung des Gewerbeconvents suspendirt werden. In dieser Versammlung ist aber sodann nach obiger Vorschrift (§. 29) die Angelegenheit zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

§. 31.

Lehnt ein zum Gewerbeconvent Gewählter die Wahl ab, oder fällt er aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so tritt derjenige als Ersatzmann ein, dem nächst den Erwählten die meisten Stimmen zugefallen sind.

Dasselbe gilt von ferneren Erledigungsfällen.

§. 32.

Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu berathen.

§. 33.

Ordentliche Versammlungen des Gewerbeconvents finden zweimal jährlich, nämlich im Mai und im November, außerordentliche finden Statt, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich erachtet, oder von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbeconvents unter Angabe des Zwecks bei der Gewerbekammer schriftlich darauf angetragen wird.

§. 34.

Jedes Mitglied des Gewerbeconvents wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen. Die Tagesordnung wird bekannt gemacht.

§. 35.

Die Verhandlungen sind mit Ausnahme des im §. 29 gedachten Falles, so wie der Fälle, in welchen eine geheime Berathung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte, für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich.

§. 36.

Der Vorsitz der Gewerbekammer hat den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

§. 37.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Gewerbeconvents gehören, zu stellen und eine Berathung und eine Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motivirt der Gewerbekammer einzureichen; später eingebrachte Anträge können nur dann zur Berathung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritttheile der Anwesenden dafür erklären.

§. 38.

Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit aller Anwesenden gefaßt.

§. 39.

Die Mitglieder der Gewerbekammer haben im Gewerbeconvente mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§. 40.

In jeder Sitzung des Gewerbeconvents wird von dem Protocollführer der Gewerbekammer ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Protocollführer und einem andern Mitgliede der Gewerbekammer unterzeichnet.

§. 41.

Eine amtliche Ausfertigung des Protocolls wird im Archive der Gewerbekammer niedergelegt.

§. 42.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbeconvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Von der Gewerbekammer.

§. 43.

Die Gewerbekammer ist zusammengesetzt aus zwei Mitgliedern des Senats und ein und zwanzig Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§. 44.

Die Mitglieder des Senats werden vom Senate ernannt, die übrigen Mitglieder vom Gewerbeconvente erwählt.

§. 45.

Wählbar sind alle Theilnehmer des Gewerbeconvents ohne Unterschied des von ihnen getriebenen Gewerbes.

Auch ist kein Wähler auf die Wahl eines Genossen seines Gewerbes beschränkt.

§. 46.

Die Wahlhandlung erfolgt in einer zu diesem Zwecke zu veranstaltenden Versammlung des Gewerbeconvents im Monat Mai jeden Jahrs.

§. 47.

Die Wahl wird durch den Vorsizer der Gewerbekammer geleitet.

§. 48.

Bei der Wahl wird nach Maaßgabe der für die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft bestehenden Vorschriften verfahren.

§. 49.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 50.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen 8 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsizer der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Ge-

werbekammer mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten worden, entscheidet über die Anfechtung definitiv in ihrer nächsten Versammlung.

§. 51.

Von den 21 Mitgliedern aus dem Gewerbestand wird das erste Mal der dritte Theil aus denjenigen Mitgliedern des Gewerbeconvents erwählt, welche zufolge §. 21 auf zwei Jahre, das zweite Drittheil aus denjenigen, welche auf vier Jahre und das letzte Drittheil aus denjenigen, welche auf sechs Jahre berufen sind.

§. 52.

Von diesen 21 Mitgliedern geht alle zwei Jahre der dritte Theil ab, und wird aus den neu gewählten Mitgliedern des Gewerbeconvents ersetzt.

§. 53.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbeconvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§. 54.

Kein Mitglied des Gewerbeconvents kann ohne Genehmigung desselben die Wahl in die Gewerbekammer ablehnen, oder vor Ablauf der Zeit, für welche er erwählt worden, austreten; wer jedoch das 65. Lebensjahr vollendet hat, ist zum Ablehnen der Wahl so wie zum Austritt berechtigt.

§. 55.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbeconvents zu sein, verliert damit auch seine Eigenschaft als Mitglied der Gewerbekammer.

§. 56.

Für diejenigen, welche in die Gewerbekammer nicht eintreten oder vor der Zeit ausscheiden, werden für die noch übrige Zeit spätestens in der nächstfolgenden Versammlung des Gewerbeconvents aus denjenigen Mitgliedern desselben, welche mit dem Ausfallenden gleichzeitig in den Gewerbeconvent berufen waren, Ergänzungswahlen vorgenommen.

§. 57.

Die Gewerbekammer hat die Bestimmung, auf Alles, was für das Gewerwesen im bremischen Staate und besonders in der Stadt, dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten; über die Mittel zu dessen Förderung oder die Beseitigung etwaiger Hindernisse sich zu berathen und darüber dem Senate auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§. 58.

Sie hat sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des hiesigen Gewerbeverkehrs in allen verschiedenen Zweigen, so wie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntniß zu setzen, und nicht bloß darüber unter sich zu berathen, sondern auch auf die Hebung der Gewerbe und Fabriken möglichst hinzuwirken.

§. 59.

Sie hat von Zeit zu Zeit den Gewerbeconvent zu versammeln, diesem über ihre Wirksamkeit Auskunft zu geben und dessen sich darauf beziehende Anträge entgegen zu nehmen.

§. 60.

Der Gewerbekammer ist die Errichtung, Beaufsichtigung und Leitung eines Büreaus für bremische Gewerbestatistik übertragen.

Dieses Bureau hat zum Behufe einer möglichst vollständigen Uebersicht der gesammten Industriebewegung des Staats statistische Notizen über den bremischen Gewerbebetrieb, seinen Umfang und seine Wechselbeziehungen mit dem bremischen Handel, so wie mit der Industrie anderer Länder und Städte, namentlich auch über die einzelnen in Bremen betriebenen Gewerbe und die darin verwendeten Arbeitskräfte, über die Einfuhr fremder Rohstoffe für die bremische Fabrikation, fremder Fabrikate für den bremischen Verbrauch, endlich über die Ausfuhr bremischer Gewerbeserzeugnisse, zu sam-

meln und zusammenzustellen. Die Gewerbekammer ist berechtigt, zu diesem Behufe die Mitwirkung der betreffenden Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 61.

Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassende Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§. 62.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Berathung zusammentreten, jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§. 63.

Nicht minder kann sie auch solche ihr geeignet scheinende Gewerbetreibende, welche nicht Mitglieder der Gewerbekammer sind, insbesondere aus den übrigen Theilen des Staatsgebiets, zu ihren Berathungen in einzelnen Fällen zuziehen, um auch deren Ansichten zu vernehmen.

§. 64.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbeconvent und hat in demselben den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, so wie die Protocollführung.

§. 65.

Zur Bestreitung der Kosten der Versammlungen, so wie zur Förderung der Interessen des Gewerbestandes, namentlich durch Anschaffung von Büchern, Karten, Modellen und dergleichen, so wie zur Bewirkung oder Unterstützung von Gewerbeausstellungen oder sonstigen zur Hebung der Gewerbe dienenden Einrichtungen und zu ähnlichenwendungen wird der Gewerbekammer ein Fonds von jährlich Tausend Thalern zur Verfügung gestellt.

Was von diesem Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalcasse.

§. 66.

Die Gewerbekammer hält wenigstens vierteljährlich eine Sitzung und außerdem so oft der Vorsitzer es für angemessen erachtet, oder wenigstens sechs Mitglieder der Kammer eine Versammlung schriftlich bei ihm beantragen.

§. 67.

Die Einladungen zu den Versammlungen der Gewerbekammer erfolgen für jedes Mitglied besonders und schriftlich.

§. 68.

In der Gewerbekammer hat das dem Amte nach älteste Mitglied des Senats den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 69.

In jeder Sitzung der Gewerbekammer wird ein Protocoll geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Protocollführer und einem andern Mitgliede der Gewerbekammer unterzeichnet.

§. 70.

Die Protocollführung liegt dem zweiten Mitgliede des Senats oder bei dessen Verhinderung einem andern dazu von der Gewerbekammer zu erwählenden Mitgliede derselben ob.

§. 71.

Indeß ist die Gewerbekammer befugt, einen Rechtsgelehrten als Consulenten und Protocollführer, jedoch jedes Mal auf längstens sechs Jahre, anzunehmen und demselben zugleich die Protocollführung im Gewerbeconvente zu übertragen. Das Honorar desselben wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt.

§. 72.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Berathung und Beschlussnahme zu bringen.

§. 73.

Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, Wahlen erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit und auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern mittelst geheimer Abstimmung.

§. 74.

Die Originalprotocolle werden vom Vorsitzer bewahrt und demnächst ans Staatsarchiv abgeliefert, eine Abschrift derselben jedoch vom Protocollführer für das Archiv der Gewerbekammer ausgefertigt.

§. 75.

Das Archiv der Gewerbekammer steht unter Aufsicht dreier Mitglieder, von denen mindestens zwei dem Gewerbebestande angehören müssen; der Consulent der Kammer ist denselben beigeordnet und zur gehörigen Einrichtung und Beaufsichtigung des Archivs, so wie zur Aufrechthaltung der Ordnung besonders verpflichtet.

§. 76.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

Anlage A. des Gesetzes die Gewerbekammer betreffend.

Abtheilungen der Aemter und Societäten.

Erste Abtheilung.	Zahl der Vertreter	Zweite Abtheilung.	Zahl der Vertreter	Dritte Abtheilung.	Zahl der Vertreter
Baumseidenmacher-Amt . . .	1	Kannengießer-Amt	1	Perückenmacher-Societät . . .	1
Bäcker-Amt	2	Kimker-Amt	1	Rademacher-Amt	1
Bild- und Steinhauer-Amt	1	Knochenhauer-Amt	2	Reepschläger-Amt	1
Brauer-Societät	1	Knopfmacher-Amt	1	Sattler-Amt	2
Buchbinder-Amt	2	Korbmacher-Amt	1	Schnürmacher-Amt	1
Drechsler-Amt	1	Kuchenbäcker-Amt	1	(Posamentir-)	
Filt- und Hutmacher-Societät	1	Kürschner-Amt	1	Schuhmacher-Amt	9
Freischlachter-Societät	1	Kupferschmiede-Amt	1	Strumpfwirker-Amt	1
Glaser-Amt	1	Lohgerber-Amt	1	Töpfer-Amt	1
Goldschmiede-Amt	1	Maurer-Amt	1	Tonnenmacher-Amt	1
Grobbäcker-Societät	2	Nadelmacher-Societät	1	Tuchbereiter-Societät	1
Schneider-Amt	8	Schlosser- u. Schmiede-Amt.	3	Tuchmacher-Societät	1
Gürtler-Amt	1	Schreiner- u. Tischler-Amt.	5	Weißgerber-Amt	1
		Blechenschläger-Amt	3	Windmüller-Societät	1
				Zimmergewerk	1
13 Aemter und Societäten.	23	14 Aemter und Societäten.	23	14 Aemter und Societäten.	23

Zusammen 41 Aemter und Societäten mit 69 Vertretern.

Sechster Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

Art. 1.

§. 1. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung.

Art. 2.

§. 2. Die Grundsätze der Gemeindeverfassungen werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Jede Gemeindeverfassung bedarf der Bestätigung des Senats.

Art. 3.

§. 3. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamten, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

Art. 4.

§. 4. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§. 5. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§. 6. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wahlbezirken in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 7. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangen, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§. 8. Können der Senat und die Stadtbürgerschaft darüber, ob eine solche Trennung Statt finden soll oder nicht, zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so wird diese Frage nach Analogie der Artikel 63 und 64 der Verfassung an die Gesamtheit der Stadtbürger zur Entscheidung verwiesen.

§. 9. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indes können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§. 10. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§. 11. Bis dahin können die Mitglieder der Bürgerschaft zu denjenigen verwaltenden Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur aus denjenigen Vertretern gewählt werden, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

§. 12. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatscasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§. 13. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatscasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§. 14. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

§. 1. Die im
gesetzlichen sind

§. 2. Wenn
die Mehrheit sämmt-
liche beim Senate
Monaten in Gemäß-
schluß erheben, eine
nachdem sie die Ab-
der Bürgerschaft, f

§. 3. Hin-
lung kommt §. 11
für die Wahl i

§. 4. De
mit beratender S

§. 5. E
sehen, wenn in
Biertel der Mitgl
Anwesenden sich für

§. 6. Wä
schaft in unveränder

§. 7. Eine
des Senats und der

§. 8. Der
nur dann auf die Tag
von wenigstens dreiß
kraft ist.

Die Beratung
Sitzung, in welcher er

§. 9. Sind de
folge zu geben sei, f
lichen Berichts niederge

§. 10. Nach G
Bürgerschaft über die in

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 1.

§. 1. Die in Beziehung auf die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangsvorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 2.

§. 2. Wenn die durch Abstimmung nach den Wahlbezirken ermittelte absolute Mehrheit sämtlicher wahlberechtigter Staatsbürger eine Abänderung der Verfassung beim Senate beantragt; so ist, falls nicht Senat und Bürgerschaft binnen drei Monaten in Gemäßheit der §§. 9, 10, 11. die vorgeschlagene Abänderung zum Beschluß erheben, eine Versammlung von dreihundert Staatsbürgern zu berufen, welche, nachdem sie die Abänderung in Erwägung gezogen, unabhängig vom Senate und der Bürgerschaft, für die Gesamtheit darüber beschließt.

§. 3. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dieser Versammlung kommt §. 117. der Verfassung, hinsichtlich der Vornahme der Wahlen das Gesetz für die Wahl in die Bürgerschaft in Anwendung.

§. 4. Der Senat hat das Recht, drei seiner Mitglieder als Commissarien mit beratender Stimme an der Versammlung Theil nehmen zu lassen.

§. 5. Eine Abänderung der Verfassung ist nur dann als beschloffen anzusehen, wenn in zwei verschiedenen Sitzungen, in denen jedes Mal wenigstens drei Viertel der Mitglieder zugegen gewesen sind, wenigstens hundert ein und fünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 6. Während der Dauer dieser Versammlung bleiben Senat und Bürgerschaft in unveränderter Wirksamkeit.

Art. 3.

§. 7. Eine Abänderung der Verfassung kann auch in Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft unter folgenden Bestimmungen eintreten.

§. 8. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senate ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.

Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

§. 9. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

§. 10. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senate als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

§. 11. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft, in welchen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter zugegen gewesen, mindestens hundert ein und fünfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 12. Können der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich einer Abänderung zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so bleibt die Verfassung unverändert, und findet §. 6 der Verfassung hier keine Anwendung.

Art. 4.

§. 13. Im Fall eines Krieges, eines Aufruhrs oder eines Tumults können die im zweiten Abschnitt dieser Verfassung über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht enthaltenen Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zeitweilig außer Kraft gesetzt werden.

die Einführung der

Die neue Verfassung vorbehaltlich der 1849 in Kraft.

Das Gesetz, betreffend, kommt hinsichtlich der Publication an zur

Die im §. des Senats und zu len so zeitig zu be erwählten Bürger

Nach dieser die künftigen Wahl

In dieser schäftsverhandlungen festgesetzt.

Den jetzt fortan dem Sen

Den jetzt weder in ihrer Richtercollegium auch ein Verwandtschaft, welche gleich gegenüber.

Im Falle und finden die Bestimmungen auf sie gleich

Der Senat der Bürgerschaft an Richtercollegium treten Binnen den Senat oder für das genommen und zu

Nachdem die in das Richtercollegium in die in die

G e s e z,

die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend.

§. 1.

Die neue Verfassung des Bremischen Staats nebst den dazu gehörenden Gesetzen tritt vorbehältlich der besondern gesetzlichen Uebergangsbestimmungen mit dem 1849 in Kraft.

§. 2.

Das Gesetz, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, kommt hinsichtlich der Vorschriften der §§. 1 bis 21 schon vom Zeitpunkt der Publication an zur Anwendung.

Die im §. 4 jenes Gesetzes erwähnte Deputation wird aus vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der jetzigen Bürgerschaft gebildet. Sie hat die Wahlen so zeitig zu bewirken, daß auf den 1849 die erste Versammlung der neu erwählten Bürgerschaft veranstaltet werden kann.

Nach diesem Zeitpunkt hört die Wirksamkeit dieser Deputation auf und wird für die künftigen Wahlen eine neue Deputation niedergesetzt.

§. 3.

In dieser ersten Versammlung der Bürgerschaft erfolgen die Wahlen des Geschäftsvorstandes und des Bürgeramts und wird für die Geschäftsordnung das Erforderliche festgesetzt.

§. 4.

Den jetzigen rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats ist es überlassen, ob sie fortan dem Senat oder dem Richtercollegium angehören wollen.

§. 5.

Den jetzigen beiden Syndikern des Senats ist es ebenfalls freigestellt, entweder in ihrer bisherigen amtlichen Stellung zu bleiben oder in den Senat oder das Richtercollegium als wirkliche Mitglieder einzutreten. Einem solchen Eintritt soll auch ein Verwandtschaftsverhältniß des Syndicus zu bisherigen Mitgliedern des Senats, welche gleich ihm dem Senat oder dem Richtercollegium angehören, nicht entgegenstehen.

Im Falle des Eintritts leisten sie vor dem Senat den gesetzlichen Amtseid und finden die folgenden, die jetzigen Mitglieder des Senats betreffenden Bestimmungen auf sie gleichmäßige Anwendung.

§. 6.

Der Senat wird in den nächsten vierzehn Tagen nach dem 1849 der Bürgerschaft anzeigen, welche seiner Mitglieder im Senat bleiben und welche in das Richtercollegium treten.

Binnen den nächsten vier Wochen nach dieser Anzeige werden, soweit es für den Senat oder für das Richtercollegium einer Ergänzung bedarf, die Ergänzungswahlen vorgenommen und zwar, wenn es solcher Wahlen für den Senat bedürfen sollte, diese zuerst.

Nachdem die letzte Ergänzungswahl geschehen ist, tritt binnen den nächsten vierzehn Tagen das Richtercollegium nach Maßgabe der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze in Wirksamkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkte können noch diejenigen Mitglieder, welche im Senat bleiben, richterliche Functionen ausüben, sowie auch bis dahin von denjenigen Mitgliedern, welche in das Richtercollegium treten, Geschäfte des Senats, abgesehen von der Mitwirkung bei den oben erwähnten Ergänzungswahlen und bei der Geschäftsvertheilung im Senat wahrgenommen werden können.

§. 7.

Wenn die Zahl der im Senat bleibenden Mitglieder die verfassungsmäßige Zahl von sechszehn Mitgliedern übersteigt, so findet in künftigen Vacanzfällen die Wahl eines neuen Mitgliedes erst dann Statt, wenn es derselben zur Ergänzung der verfassungsmäßigen Zahl bedarf. In diesem Falle ist hinsichtlich der Eigenschaft des zu Wählenden nach Maßgabe des § 37 der Verfassung zu verfahren.

§. 8.

Die jetzigen Bürgermeister behalten als solche, sofern sie nicht in das Richtercollegium treten, ihre bisherige amtliche Stellung. Die Bestimmungen des Art. 27 der Verfassung kommen also erst dann, wenn von den jetzigen Bürgermeistern nur noch Einer im Senat ist, für die Wahl eines zweiten Bürgermeisters und für die künftigen ferneren Wahlen in Anwendung. Wenn demnächst jener ebenfalls abgeht, so dauert die Amtszeit seines Nachfolgers um zwei Jahre länger als die Zeit, wofür der andere Bürgermeister gewählt ist.

Uebrigens sind alle sonstigen auf die Bürgermeister und den Präsidenten des Senats sich beziehenden Bestimmungen, namentlich § 55 der Verfassung sowie §§ 33 — 35 des den Senat betreffenden Gesetzes sofort anwendbar. Die zufolge §. 34 jenes Gesetzes alle zwei Jahre erfolgenden Wahlen werden das Erstmal gleich nach Einführung der neuen Verfassung auf den Zeitraum bis zum Schlusse des Jahres 1850 vorgenommen.

§. 9.

Der Eintritt der jetzigen Mitglieder des Senats in das Richtercollegium erfolgt unter Vorbehalt ihrer bisherigen Ehrevorzüge; auch behalten sie die Fähigkeit, leibwillige Verfügungen und Eheverträge zu solemnisiren. In Ansehung der Geschäftsvertheilung ist es ihnen überlassen, ohne vorgängige Wahl, sofern sie bisher einem bestimmten Gerichte, oder einer ständischen Commission angehört haben, in diesen bisherigen Functionen zu bleiben, oder auch vorzugsweise in das Obergericht zu treten, soweit dies nach Maßgabe des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend mit der sonstigen Geschäftsvertheilung verträglich ist, und so lange es mit der weiteren Organisation der gerichtlichen Behörden vereinbar sein wird.

§. 10.

Die bisherigen gesetzlichen Honorarbestimmungen finden auf die jetzigen Mitglieder des Senats, ohne Unterschied, ob sie fortan dem Senat oder dem Richtercollegium angehören werden, sowie auf die jetzigen Syndiker, auch wenn sie etwa in ihrer bisherigen amtlichen Stellung bleiben sollten, ferner Anwendung. Namentlich gehört dahin auch das besondere Honorar, welches in Gemäßheit jener Bestimmungen den jetzigen Bürgermeistern, als solchen, zusteht oder einzelnen Mitgliedern für ihre Person auf ihre Amtszeit zugewiesen worden.

Diejenige Zulage, welche zufolge jener Bestimmungen mit den Directionen der Polizei, des Untergerichts und des Criminalgerichts verbunden ist, verbleibt den diese Directionen führenden Mitgliedern in bisheriger Weise für die Zeit, auf welche sie zu diesem Amte erwählt sind, fällt aber künftig hinweg.

Wenn ein in das Richtercollegium tretender Senator oder Syndicus gleich oder auch späterhin zum Präsidenten dieses Collegiums erwählt wird, so erhält derselbe zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von 300 ₰.

In Ansehung des für das sogenannte Nachjahr zu leistenden Honorars bleibt es hinsichtlich der jetzigen Mitglieder des Senats mit Einschluß der Syndiker bei den bisherigen Honorarbestimmungen und wird solches daher in denjenigen Fällen, wo es bisher der Nachfolger im Amte zu bezahlen hatte, aus der Generalcasse entrichtet.

§. 11.

Den jetzigen Mitgliedern des Senats mit Einschluß der Syndiker ist es und zwar ohne Unterschied, ob sie fortan dem Senat oder dem Richtercollegium angehören

werden, überlassen, ob die auf die Mitglieder des Senats und des Richtercollegiums sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen über Versetzung in den Ruhestand und über Ruhegehälte auf sie Anwendung finden sollen, oder nicht.

Im erstern Fall gelten jene Bestimmungen namentlich auch für diejenigen, welche etwa schon bei Einführung der Verfassung in den Ruhestand treten sollten.

Der Senat wird in den nächsten vierzehn Tagen nach dem 1849 der Bürgerschaft anzeigen, welche Mitglieder sich für die Anwendbarkeit jener Bestimmungen entschieden haben. Für die Größe des alsdann in den gesetzlich bestimmten Fällen zu leistenden Ruhegehälts dient derjenige Honorarbetrag zum Maßstabe, welchen der Ausscheidende, und zwar, sofern er Bürgermeister ist, mit Einschluß des ihm als solchen zustehenden besonderen Honorars zur Zeit seines Austritts genießt, sowie derjenige Zeitraum, während dessen derselbe dem Senat und außerdem, falls er in das Richtercollegium getreten ist, diesem letztern, angehört hat.

§. 12.

In Betreff des Gehalts und des Geschäftskreises des jetzigen Archivars wird in der bisherigen Einrichtung nichts geändert. Sollte derselbe indeß vom Senat zum zweiten Regierungssecretair ernannt werden und er dieses Amt antreten, so finden die neuen Gehaltsbestimmungen auf ihn Anwendung, wobei alsdann seine Amtsdauer seit dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Archivar in Anschlag kommt.

§. 13.

In Ansehung des Regierungssecretairs und der jetzigen Gerichtssecretaire kommen die bisherigen Gehaltsbestimmungen auch ferner zur Anwendung.

Dasselbe findet auch hinsichtlich des Kanzleipersonals und des Richterdieners Statt.

§. 14.

Die jetzigen Rathsdienner bleiben zwar in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; indeß wird vorläufig von Einem derselben der tägliche Dienst bei dem Präsidenten des Richtercollegiums wahrgenommen.

Auch wird der Senat darauf Bedacht nehmen nach eingetretenen Vacanzen die Zahl derselben thunlichst zu vermindern, so daß in Folge dessen künftig, wenigstens dann, wenn nur zwei Bürgermeister fungiren, nicht mehr als vier Rathsdienner mit einem jährlichen Gehalt von 300 \$ für jeden außer dem Rathhausdiener angestellt sind.

Wenn nach eingetretener Verminderung ihrer Zahl der Dienst bei dem Präsidenten des Richtercollegiums nicht mehr durch einen Rathsdienner wahrgenommen werden kann, so wird für solchen Dienst ein Bote angegestellt.

Faint, illegible text on the left page, likely bleed-through from the reverse side.

§. 1.
gangsvorschrift

§. 2.
Senat und

§. 3.
dann auf die
wenigstens drei
Die
Sigung, in r

§. 4.
folge zu geb
Berichts nied

§. 5.
gerschaft über

§. 6.
beschlossen a
der Mehrheit
in zwei vers
der gesetzlich
Anwesenden s

§. 7.
fern nicht bis
sollte erklärt

§. 8.
einem übereinst
unverändert, un
die Bürgerschaft
aufgenommen w

§. 9.
der Bestimmunge

§. 10.
stimmenden Besch
darauf anträgt,
nachdem sie die in
Senat und der B

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 1.

§. 1. Die in Beziehung auf die gegenwärtige Verfassung erforderlichen Uebergangsvorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 2.

§. 2. Eine Abänderung der Verfassung kann in Folge eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft unter folgenden Bestimmungen eintreten.

§. 3. Der Antrag auf einen solchen Beschluß gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich der Geschäftsordnung gemäß eingebracht ist.

Die Berathung und Beschlußnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung, in welcher er verlesen worden, erfolgen.

§. 4. Sind der Senat und die Bürgerschaft einverstanden, daß dem Antrage Folge zu geben sei, so wird zunächst eine Deputation zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niedergesetzt.

§. 5. Nach Eingang dieses Berichts wird sowohl im Senat als in der Bürgerschaft über die in Frage stehende Abänderung berathen und ein Beschluß gefaßt.

§. 6. Die Abänderung ist aber nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft, in welchen wenigstens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Vertreter zugegen gewesen, mindestens hunderteinundfunzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 7. Dieser Beschluß tritt sechs Wochen nach seiner Publication in Kraft, sofern nicht bis dahin die Mehrheit sämtlicher wahlberechtigten Staatsbürger sich dagegen sollte erklärt haben.

Art. 3.

§. 8. Können der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich einer Abänderung zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so bleibt die Verfassung einstweilen unverändert, und kann die Frage nicht vor Ablauf von sechs Monaten und nur nachdem die Bürgerschaft in Gemäßheit des §. 74 der Verfassung zur Hälfte erneuert ist, wieder aufgenommen werden.

§. 9. Wird alsdann der Antrag wiederholt, so ist wiederum nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 zu verfahren.

Art. 4.

§. 10. Können der Senat und die Bürgerschaft auch dann zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen, so muß, wenn der Senat oder die Bürgerschaft darauf anträgt, eine Versammlung von 300 Staatsbürgern berufen werden, welche, nachdem sie die in Frage stehende Abänderung in Erwägung gezogen, unabhängig vom Senat und der Bürgerschaft, für die Gesamtheit darüber beschließt.

§. 11. Hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu dieser Versammlung kommt §. 117 der Verfassung, hinsichtlich der Vornahme der Wahlen das Gesetz für die Wahl in die Bürgerschaft in Anwendung.

§. 12. Der Senat hat das Recht, drei seiner Mitglieder als Commissarien mit beratender Stimme an der Versammlung Theil nehmen zu lassen.

§. 13. Eine Abänderung der Verfassung ist nur dann als beschloffen anzusehen, wenn in zwei verschiedenen Sitzungen, in denen jedes Mal wenigstens drei Viertel der Mitglieder zugegen gewesen sind, wenigstens hunderteinundfunfzig der Anwesenden sich für die Annahme erklärt haben.

§. 14. Während der Dauer dieser Versammlung bleiben Senat und Bürgerschaft in unveränderter Wirksamkeit.

1. 3. 74